

## Erklärung nach BewG für Wohnbaugenossenschaften

**1. Erklärung in personeller Hinsicht:**

Es wird bestätigt, dass keine Personen im Ausland<sup>1</sup> mit der Verwaltung und/oder der Geschäftsführung betraut sind.

**2. Erklärung zum Genossenschaftskapital/Stimmrecht:**

(zutreffende Aussage muss zwingend angekreuzt werden)

- Es wird bestätigt, dass sich keine Genossenschaftsanteile der Erwerberin im Eigentum von Personen im Ausland<sup>1</sup> und/oder Gesellschaften/Einzelunternehmen<sup>2</sup> befinden.
- <sup>3</sup> Es wird bestätigt, dass sich nicht mehr als 1/3 der Genossenschaftsanteile der Erwerberin im Eigentum von Personen im Ausland<sup>1</sup> und/oder Gesellschaften/Einzelunternehmen<sup>2</sup> befinden.

**3. Erklärung zu den Fremdmitteln:**

Es wird bestätigt, dass bei der Erwerberin keine rückzahlbaren Mittel (Darlehen von Dritten) von Personen im Ausland<sup>1</sup> bestehen.

**4. Zusätzliche Erklärung:**

Es wird bestätigt, dass der Erwerb nicht auf fremde Rechnung erfolgt. Die Erwerberin ist darüber informiert, dass sie andernfalls mit einem Verfahren zur Feststellung der Bewilligungspflicht mit entsprechenden verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen gemäss Art. 25 ff. BewG zu rechnen hat.

---

<sup>1</sup> Keine Personen im Ausland im Sinne des BewG sind:

- Schweizer Staatsangehörige (d.h. Personen, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sind)
- Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates mit Aufenthaltsbewilligung B sowie rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz
- Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates mit Niederlassungsbewilligung C sowie rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz
- Staatsangehörige eines nicht EU/EFTA-Staates mit Niederlassungsbewilligung C sowie rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz

<sup>2</sup> Unter den Begriff der Gesellschaften fallen sämtliche Gesellschaftsformen des Schweizer Rechts, wie die Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine.

<sup>3</sup> Wenn die Genossenschaft Anteilsscheine an Gesellschaften oder Einzelunternehmen vergeben hat, dann darf die Anzahl dieser Anteilsscheine zusammen mit denjenigen, die an Personen im Ausland vergeben wurden, nicht mehr als 1/3 betragen. Ansonsten kann die Bewilligungspflicht für den Grundstückserwerb nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Personen im Ausland und Gesellschaften, die durch solche Personen beherrscht werden, können grundsätzlich keine Wohnbaugenossenschaftsanteile erwerben (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG). Die Bewilligungsbehörde wird darüber in Kenntnis gesetzt (Rechts- und Amtshilfe; Art. 24 Abs. 2 BewG).

Erwerberin  
(Name, Rechtsform, Sitz)

Ort, Datum

.....

.....

Zeichnungsberechtigte Person  
(Name, Vorname)

Unterschrift

.....

.....

Zeichnungsberechtigte Person  
(Name, Vorname)

Unterschrift

.....

.....

*Die Erklärungen können von der Verwaltung, der Revisionsstelle oder dem Notar (notarielle Feststellung) abgegeben werden.*

*Wenn die Erklärung in eine Urkunde integriert werden soll, dann ist der Wortlaut der Erklärungen 1 bis 4 inkl. Fussnoten unverändert zu übernehmen. Sofern die Erklärungen mit den obgenannten Inhalten nicht vollständig zutreffen, müssen in einer separaten Erklärung oder in der Urkunde die tatsächlichen Verhältnisse angegeben werden (nur konkrete Aussagen).*

*Die Grundbuchämter behalten sich im Übrigen ausdrücklich vor, weitere zusätzliche Nachweise nachzufordern oder das Rechtsgeschäft an die Bewilligungsbehörde zu verweisen.*

*Gesetzliche Grundlagen: BewG (SR 211.412.41); BewV (SR 211.412.411);  
GBV (SR 211.432.1; insb. Art. Art. 88); StGB (SR 311.0; insb. Art. 152)*

*Weitere Informationen und Weisungen finden Sie auf unserer Website [www.grundbuch.lu.ch](http://www.grundbuch.lu.ch)*